118. Kann berjenige, ber im Hauptprozesse einer Partei als Nebenintervenient beigetreten ist, nachher als Hauptintervenient gegen bie beiben Parteien bes Hauptprozesses Klage erheben?

C.P.D. § 64 (früher 61).

VI. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1900 i. S. B. Wwe. (Bekl.) w. Du. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 145/00.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht bajelbft.

B. hatte 1892 ber Firma W. für ein Darlehn zwei auf den Namen seiner Ehefrau im Grundbuche eingetragene Hypotheken als Sicherheit abgetreten. Nach der Tilgung der Schuld klagte Frau B., deren Mann gestorden war, gegen die Firma W. auf Nückübertragung der beiden Hypotheken an sie. Die Firma W. verkündigte an Qu. u. Gen., die das Necht auf Nückgewähr der Hypotheken auf Grund einer Pfändung für sich in Anspruch nahmen, den Streit, und diese traten ihr als Nebenintervenienten bei. Sie legten auch gegen das in erster Instanz ergangene Urteil Berufung ein, traten dann aber gegen die Frau B. und die Firma W. als Hauptintervenienten auf, worauf der Hauptprozeß ausgesetzt wurde. Die Frau B. trug auf Abweisung dieser Rlage wegen prozessualer Unzulässigkeit der Hauptintervention an und legte nach Zurückweisung ihres Einwandes in den Vorsinstanzen Revision ein, die aber zurückgewiesen worden ist.

Aus ben Gründen:

"Die Revisionsklägerin hat ihren Antrag, die Klage abzuweisen, in erster Linie auf die in dieser Instanz wieder aufgenommene Außführung gestützt, die Hauptintervention sei prozessual unzulässig, weil die Kläger sich im Hauptprozesse der Beklagten als Nebenintervenienten angeschlossen hätten. Eine Bereinigung beider Formen der Intervention sei nach der Civilprozesordnung rechtlich nicht möglich. Es kann nun schon fraglich sein, ob die Revisionsklägerin mit ihrem Untrage aus dem von ihr aufgestellten Rechtssate die richtige Folge gezogen hat. Denn wäre der Nebenintervenient behindert, später als Hauptintervenient auszutreten, so würde daraus doch nicht solgen, daß er sein bessers Recht gegenüber den Parteien des Hauptprozesses nicht gestend machen durste, sondern nur, daß seine Klage nicht die prozessualen

Wirkungen einer Hauptintervention, insbesondere durch Begründung eines besonderen Gerichtsstandes (§ 64 C.P.D., früher § 61) und durch Einwirkung auf den Hauptprozeß (§ 65, früher § 62), haben kann. Auf dieses Bedenken braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, weil die von der Revisionsklägerin geltend gemachte Rechtsansicht als richtig nicht anerkannt werden kann. Sie ist auch in dem dasür angesführten Urteile des Reichsgerichtes vom 30. November 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 397. nicht ausgesprochen. Im vorliegenden Falle ist nicht zu entscheiben, ob ber, welcher als Hauptintervenient aufgetreten ift, nachher im Hauptprozesse sich ber einen Partei als Nebenintervenient anschließen ober diese Stellung, wenn er fie vorher einnahm, beibehalten fann, was z. B. Bach, Civilprozegrecht Bb. 1 § 630, für unmöglich halt, weil ber Hauptintervenient das Nichtrecht deffen behaupte, bem er beitreten wolle. Jedenfalls bietet bas Befet teine Stute für die Annahme, daß ber, weldjer ben Gegenstand bes Sauptprozesses gang ober theilweise in Anspruch nimmt, diesen Anspruch nicht in der durch 6 64 C.B.D. augelassenen Form geltend machen fann, wenn er vorber seine Interessen baburch zu mahren gesucht hat, bag er einer ber im Hauptprozesse streitenden Barteien als Nebenintervenient gegenüber trat. Der Grund, mit bem bon Gaupp = Stein, Civilprozefordnung 4. Aufl. Bem. III. 3 zu § 64, die entgegenstehende Ansicht verteibigt wird, daß nämlich ber Dritte nicht gleichzeitig als Hauptintervenient Mäger und als Rebenintervenient Beklagter sein könne, geht fehl. Der Rebenintervenient hat im Hauptprozesse nicht bie Stellung einer Partei, weil er nur zur Unterstützung der Hauptpaitei thätig ist und deswegen, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile des V. Senates vom 14. Januar 1888,

Seuffert, Archiv Bb. 43 Nr. 243, anerkannt hat, unter ben hier gegebenen Umständen, wo er nicht gemäß § 69 C.P.D. als Streitgenosse anzusehen ist, sogar als Zeuge im Hauptprozesse vernommen werden kann. Daraus folgt zugleich, daß der Hauptprozesse auch nach dem Anschlusse des Nebenintervenienten für diesen ein Rechtsstreit ist, der zwischen anderen Personen geführt wird, und daß es also nach dieser Richtung hin nicht an den vom § 64 gesorderten Boraussezungen für die Hauptintervention sehlt. Daß auch nicht ein materieller Widerstreit zwischen den Thatsachen

besteht, auf welche die Hauptintervenienten ihr Recht stützen, und dem, was sie als Nebenintervenienten geltend machen, liegt auf der Hand und ist bereits in den vom Berusungsrichter gebilligten Gründen des Zwischenurteiles erster Instanz zutressend dargethan." 1 . . .

<sup>1</sup> Bgl. Peterfen u. Anger, Civilprozehordnung Bem. 3 zu §§ 64. 65; Struckmann u. Koch, Civilprozehordnung 6. Aufl. Bem. 3 zu § 62 (a. F.); Seuffert, Civilprozehordnung zu §§ 61. 62 (a. F.); Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 2. Wai 1892, abgedruckt bei Seuffert, Archiv Bd. 48 Nr. 135. D. E.